


2/2026

CONSULTATIO NEWS



VERRECHNUNGSKONTEN
Finanz blickt mit
Argusaugen darauf

DOPPELBUDGET 2027/28
Der Kurs zur
Budgetsanierung

AKTIVPENSION
Mehr Netto für
arbeitende Pensionisten



Im Namen aller Partner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CONSULTATIO wünsche ich Ihnen allen erholsame Sommerferien. Tanken Sie neue Energie, schauen Sie über den Tellerrand und starten Sie mit Zuversicht und neuen Ideen in eine hoffentlich erfolgreiche zweite Jahreshälfte!

Nachgefragt bei ... **Dr. Georg Salcher**

Das Doppelbudget 2027/28 liegt auf dem Tisch. Wie bewerten Steuerexperten die Budgetpläne?

Die Regierung hat sich sehr bemüht, eine ausgewogene Mischung aus Sparmaßnahmen und Abgabenerhöhungen zusammenzubringen. Zudem soll die Inflation niedrig gehalten und das Wachstum nicht gebremst werden. Das ist ein extremer Spagat. Ich teile allerdings die Meinung des Fiskalrates, dass die Maßnahmen nicht reichen werden, um 2028 aus dem EU-Defizitverfahren herauszukommen. Dazu hätte es mehr Mut gebraucht. Wer wird den Österreichern endlich sagen, dass wir über unsere Verhältnisse leben?

Welche markanten steuerlichen Änderungen kommen demnächst auf die Steuerzahler zu?

Wir geben in dieser Ausgabe der CONSULTATIO News einen groben Überblick über die geplanten Maßnahmen. Das Budgetbegleitgesetz muss bekanntlich erst beschlossen werden. Markant ist die Erhöhung der Immobilienertragsteuer für Altvermögen und des Körperschaftsteuersatzes. Gleiches gilt für den Wegfall der Sachbezugsbefreiung für Elektroautos. Auch die Gesellschafter-Verrechnungskonten sind auf dem „Speiseplan“ des Finanzministers. Fix ist die verunglückte Umsatzsteuersenkung auf bestimmte Lebensmittel ab 1. Juli 2026. Ab 2027 soll für „Aktivpensionisten“ ein Steuerfreibetrag von EUR 15.000,- eingeführt werden. Die Senkung der Lohnnebenkosten um 1 % wird erst 2028 wirksam.

Gibt es also heuer noch Handlungsbedarf?

Die Gesellschafter-Geschäftsführer sind in Hinblick auf ihre Verrechnungskonten gefordert. Sie müssen heuer Maßnahmen setzen, um 2027 ungewollte Zahlungen von Kapitalertragsteuer zu vermeiden. Besitzer von Altvermögens-Immobilien sollten außerdem überlegen, ob sie noch heuer – vor Erhöhung der Steuersätze – verkaufen. Wer den Gewinnfreibetrag nutzt, sollte Realinvestitionen nach Möglichkeit auf 2027 bis 2029 verschieben.

Zum Abschluss eine Frage zur wichtigsten Nebensache der Welt: Wer wird Fußball-Weltmeister?

Ich sag nur eines: Österreich kommt zumindest ins Achtelfinale ... und im Fußball ist alles möglich. Auch Steuerberater haben Träume! Realistisch ist ein neuerliches Finale Argentinien gegen Frankreich.



Doppelbudget 2027/28 als Spagat zwischen Be- und Entlastungen Der Finanzminister gibt und nimmt

Christoph Wutscher, BSc (WU)

Seit der Budgetrede des Finanzministers liegen die Budgetpläne der Bundesregierung für die kommenden beiden Jahre auf dem Tisch. Das Doppelbudget bringt zahlreiche steuer- und abgabenrechtliche Neuerungen. Sie betreffen fast jeden Bürger. Damit Sie den Durchblick bewahren, fasst CONSULTATIO News die wichtigsten Maßnahmen zusammen.

Die Regierung hat Mitte Juni die lang diskutierten Budgetmaßnahmen für 2027 und 2028 im Detail vorgestellt. Durch zusätzliche Einnahmen und Einsparungen will die Dreierkoalition den Staatshaushalt sanieren. Gleichzeitig sollen „Offensivmaßnahmen“ Österreichs Wirtschaft stärken. Das ist eine Gratwanderung.

DER STAAT SCHRÖPFT UNTERNEHMER UND BANKEN

Die Körperschaftsteuer soll für Gewinnanteile über EUR 1 Mio. auf 24 % steigen. Das ist etwa für GmbHs und Aktiengesellschaften bedeutend. Fällt deren Gewinn geringer aus, bleibt es bei den derzeit geltenden 23 %. Zudem wird die erhöhte Bankenabgabe verlängert. Selbstständige, Gewerbetreibende und Personengesellschafter wiederum dürfen künftig keinen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag mehr ansetzen, wenn sie Wertpapiere anschaffen.

DIENSTNEHMER BLEIBEN NICHT VERSCHONT

Auch bei den Unselbstständigen treibt der Fiskus mehr Abgaben ein: Elektrofirmenwagen lassen sich künftig nicht mehr steuerfrei privat nutzen. Die

Nutzung wird als Sachbezug zu versteuern sein, der aber immerhin geringer ausfallen soll als bei reinen Verbrennern. Wegfallen wird auch die Home-Office-Pauschale. Sie hat bisher die Kosten für die Arbeit von zu Hause aus abgegolten. Steigen soll zudem die Höchstbemessungsgrundlage bei den Sozialabgaben. Das betrifft vorwiegend hohe Einkommen und belastet Dienstnehmer und Dienstgeber gleichermaßen: Beide werden mehr zu zahlen haben.

Zum Handkuss kommt aber auch, wer weniger verdient. Im Fokus stehen vor allem Teilzeitkräfte. Denn die Regierung will deren Begünstigung bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung einschränken. Unterm Strich wird den Betroffenen auch hier weniger Netto vom Brutto übrigbleiben.

WENIGER GELD FÜR FAMILIEN, HÖHERE IMMO-STEUER

Ebenfalls im Sparvisier: die Familienleistungen. Die Familienbeihilfe wird (neuerlich) nicht an die Inflation angepasst, beim Familienbonus Plus setzt es Verschärfungen. Und teurer ist künftig die Beschäftigung von Menschen über 60. Denn für diese Gruppe fällt die Begünstigung der

Lohnnebenkosten weg. Erhöhen will die Regierung ab 2027 auch die Immobilien-ertragsteuer für Altvermögen.

WOHIN FLIESST DAS GELD?

Der Finanzminister erwartet sich von den Maßnahmen ein Mehr von rund EUR 5 Mrd. für die Staatskasse. Die Hälfte will er dafür verwenden, das Budget zu konsolidieren. Die andere Hälfte fließt in die Senkung der Lohnnebenkosten: Sie sollen ab 2028 um 1 % geringer sein, um Firmen zu entlasten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Mehr Geld geht zudem in die Pflege, die Kinderbetreuung und den Arbeitsmarkt.

DER FAHRPLAN ZUM BESCHLUSS

Die vom Finanzminister vorgestellten Maßnahmen müssen nun noch im Parlament beschlossen werden. Seit Kurzem liegt der detaillierte Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2027–2028 vor. Mit den Beschlüssen im Nationalrat ist erst im Sommer 2026 zu rechnen. CONSULTATIO News behält das geplante Doppelbudget 2027/28 für Sie im Auge und informiert über Details und deren Umsetzung.



Ausschüttungsfiktion ab 2027

Der Fiskus blickt mit Argusaugen auf Gesellschafterverrechnungskonten

Christoph Fuchs, LL.B.

Es ist für Kapitalgesellschaften ein zentrales Werkzeug, um laufend Zahlungen und Leistungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern abzuwickeln: das Gesellschafterverrechnungskonto. Es erfasst kontokorrentmäßig Zahlungen wie vorfinanzierte Aufwendungen, offene Geschäftsführerbezüge oder kurzfristige Geldüberlassungen. Der Fiskus wirft allerdings ein besonders strenges Auge darauf. Ab 2027 soll eine ausdrückliche gesetzliche Neuregelung unerwünschte „Steuersparmodelle“ mit Verrechnungskonten verhindern. Lesen Sie hier, worauf Sie im Detail achten müssen.

Bei Kapitalgesellschaften sind Gesellschafts- und Privatsphäre strikt zu trennen. Zudem gilt es Haftungsbeschränkungen zu beachten. Die Finanz prüft daher immer wieder genau, ob das Geschehen rund um die Verrechnungskonten den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Ver-

stöße können erhebliche Folgen nach sich ziehen.

DIE KONTEN IN DER PRAXIS

Gesellschafterverrechnungskonten entstehen in der täglichen Praxis unter anderem, wenn:

- der Gesellschafter Ausgaben bezahlt, die die Gesellschaft betreffen
- Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer noch offen sind
- die Gesellschaft einem Gesellschafter ein Darlehen gewährt
- zunächst die Gesellschaft private Aufwendungen des Gesellschafters übernimmt

Bilanzrechtlich sind das Forderungen oder Verbindlichkeiten, die Sie nach den Bewertungsregeln des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) zwingend mit dem Nennwert ansetzen müssen. Prüfen Sie daher zum Bilanzstichtag kritisch, ob eine Wertberichtigung notwendig ist.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE RISIKEN: VERBOTENE EINLAGENRÜCKGEWÄHR

Besondere Brisanz haben Gesellschafterverrechnungskonten aus gesellschaftsrechtlicher Sicht. Denn der Kapital-

erhaltungsgrundsatz (§ 82 GmbHG, § 52 AktG) schreibt vor: Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf Gesellschaftern nicht zurückgewährt werden, sofern nicht eine zulässige Gewinnausschüttung vorliegt.

Problematisch ist vor allem, wenn Sie Gesellschaftern Vorteile gewähren, die ein fremder Dritter unter gleichen Bedingungen nicht erhalten würde. Der Maßstab ist stets der Fremdvergleich (Arm's-Length-Prinzip). Wenn es eine verbotene Einlagenrückgewähr gab, drohen Ihnen zivilrechtliche Rückforderungen, die Geschäftsführer haften. Kommt es zu einer Insolvenz, hat das oft gravierende Folgen.

STEUERLICHE RISIKEN: VERDECKTE AUSSCHÜTTUNGEN

Steuerlich stehen Gesellschafterverrechnungskonten besonders oft im Fokus von Betriebsprüfungen. Wenn Sie Darlehen an Gesellschafter nicht oder zu niedrig verzinsen, können die Prüfer das ebenso als verdeckte Ausschüttung qualifizieren, wie wenn klare Rückzahlungsvereinbarungen oder Sicherheiten fehlen.

Verdeckte Ausschüttungen gelten als Einkommen. Sie sind steuerlich nicht abzugsfähig. Beim Gesellschafter unterliegen sie der Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Besonders kritisch: Übernimmt die Gesellschaft die KEST, kann der Fiskus darin eine weitere verdeckte Ausschüttung sehen. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz droht außerdem eine Verurteilung nach dem Finanzstrafrecht!

DER FREMDVERGLEICH ALS MASSSTAB

Damit der Fiskus Forderungen gegenüber Gesellschaftern steuerlich anerkennt, sind folgende Kriterien entscheidend:

- Es besteht eine (ernsthafte) Rückzahlungsabsicht des Gesellschafters.
- Eine klare, schriftliche Darlehensvereinbarung liegt vor.
- Die Verzinsung ist fremdüblich.
- Es gibt eine festgelegte Laufzeit, einen Tilgungsplan und ggf. bankübliche Sicherheiten.
- Der Gesellschafter hat ausreichende Bonität.

Diese Voraussetzungen sind zu erfüllen. Sonst besteht das Risiko, dass die Finanz nicht nur den Zinsvorteil, sondern die gesamte Forderung als verdeckte Ausschüttung qualifiziert!

RECHTSPRECHUNG STÜTZT INTENSIVE PRÜFUNG

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzgerichts zeigt: Auch wenn der

Gesellschafter rückzahlungsfähig ist, kann eine zu niedrige Verzinsung zu verdeckten Ausschüttungen führen. Maßgeblich ist dabei der Zinssatz, der bei der Darlehensgewährung gerade marktüblich war – also etwa gemäß veröffentlichter Referenzzinssätze. Der Fiskus prüft genau und das zunehmend detailliert.

CONSULTATIO-TIPP

- Alles schriftlich machen: Dokumentieren Sie jede Geldüberlassung an Gesellschafter durch eine klare, fremdübliche Vereinbarung.
- Zinsen regelmäßig prüfen: Passen Sie die Verzinsung periodisch an das aktuelle Marktumfeld an.
- Bonität laufend beurteilen: Analysieren und dokumentieren Sie die Einkommens- und Vermögenssituation Ihres Gesellschafters regelmäßig.

NEU AB 2027: FREMDÜBLICHER VERTRAG ODER AUSSCHÜTTUNG

Der Fiskus will „KESt-Steuersparmodellen“ mit Gesellschafter-Verrechnungskonten durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung entgegenwirken. Im Budgetbegleitgesetz 2027–2028 ist die folgende Änderung im Körperschaftsteuerrecht vorgesehen: „Im Falle einer natürlichen Person als Gesellschafter ist eine ihm gegenüber auf einem Verrechnungskonto ausgewiesene Forderung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft auszugleichen oder in eine den Grundsätzen für nahe Angehörige entsprechende Darlehensforderung umzuwandeln. Andernfalls gilt diese mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag als offen an den Gesellschafter ausgeschüttet.“

Die Regelung soll erstmals auf Wirtschaftsjahre der Gesellschaft anzuwenden sein, die im Kalenderjahr 2027 enden. Entspricht das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft dem Kalenderjahr, so sind Verrechnungsforderungen erstmalig spätestens bis Ablauf des Bilanzstichtages 31. Dezember 2027 auszugleichen bzw. in fremdübliche Darlehensforderungen zu überführen. Endet das Wirtschaftsjahr früher, muss entsprechend kurzfristiger reagiert werden.

WAS BEDEUTET DIE VORGEGEHENE – NOCH NICHT BESCHLOSSENE – NEUREGELUNG KONKRET?

Betroffen sind

- Forderungen von Kapitalgesellschaften,
- die auf einem Verrechnungskonto ausgewiesen sind,
- gegenüber ihrem unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter,
- der eine natürliche Person ist.



Liegt für eine solche Verrechnungskonto-Forderung noch keine fremdübliche Darlehensvereinbarung vor, dann muss eine solche ehestens erstellt werden. In den Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz wird zur Fremdüblichkeit noch einmal ausdrücklich angeführt: Als Maßstab gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur steuerlichen Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen. Dazu gehören insbesondere Schriftlichkeit, entsprechende Sicherheiten, fremdübliche Laufzeit, entsprechende Verzinsung, Bonitätsprüfung, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der Gesellschaft außer Acht zu lassen ist.

Liegt bis spätestens zum Ablauf des Bilanzstichtages 2027 der Gesellschaft keine fremdübliche Vereinbarung vor und wird das Verrechnungskonto auch nicht ausgeglichen, so gelten die Verrechnungsforderungen der Gesellschaft mit dem Bilanzstichtag als ausgeschüttet (Ausschüttungsfiktion). Innerhalb einer Woche ist die Kapitalertragsteuer fällig.

„FREIBETRAG“ EUR 50.000,-

Für Gesellschafter, die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 10 % oder mehr beteiligt sind, soll eine „Bagatellgrenze“ gelten. Demnach würden nur jene Forderungsteile der Ausschüttungsfiktion unterliegen, die mit Ablauf des Bilanzstichtags einen Betrag von EUR 50.000,- übersteigen.

CONSULTATIO-TIPP

Prüfen Sie bestehende Gesellschafterverrechnungskonten regelmäßig darauf, ob die maßgeblichen Kriterien eingehalten sind. Und dokumentieren Sie das auch. Ihr CONSULTATIO-Team unterstützt Sie gerne dabei, Ihre Konten rechtssicher zu gestalten.



Härtere Maßnahmen gegen kriminelle Machenschaften · Auftraggeber sind gefordert

Der neue Kampf gegen die Scheinfirmenflut

Dr. Georg Salcher

Sie zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge, führen Lohnsteuer nicht ab, setzen unrechtmäßige Betriebsausgaben an und tricksen bei der Umsatzsteuer: betrügerische Scheinfirmen. Durch die rabenschwarzen Schafe der Wirtschaft entgehen dem Staat schätzungsweise EUR 800 Mio. pro Jahr an Abgaben. Firmen, die rechtskräftig als Scheinunternehmen gelten, führt der Fiskus auf einer Sonderliste. Dort finden sich bereits knapp 1.500 Einträge. Wer mit diesen dubiosen Unternehmen Geschäfte macht, gerät häufig selbst ins Visier der Finanzpolizei. Sie geht jetzt noch härter vor.

Im Brennpunkt der Ermittlungen der Finanzpolizei stehen Betriebe im Baugewerbe. Übeltäter finden sich aber auch im Transport, in der Reinigungsbranche, dem Personalservice oder dem Consulting.

WAS IST EINE SCHEINFIRMA?

Gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) ist als „Scheinunternehmen“ eine Firma ohne realen Geschäftsbetrieb zu verstehen, die hauptsächlich ein Ziel hat: Abgaben zu verkürzen oder sich Leistungen zu erschleichen.

Nach außen erscheinen die betrügerischen Betriebe oft unauffällig. In Wahrheit dienen sie aber einzig der Abgabenhinterziehung und sind gar nicht tatsächlich wirtschaftlich tätig. Stufen die Behörden eine Firma als Scheinunternehmen ein, kommen „bösgläubige“ Auftraggeber sofort in die Haftung: Sie gelten dann selbst als Arbeitgeber, haften für die Löhne und Abgaben.

RISIKEN FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Zusätzlich zu den Haftungen nach SBBG droht den Geschäftspartnern von Scheinunternehmen weiteres Ungemach. Stufen die Betriebsprüfer einen Auftraggeber als „bösgläubig“ ein, erkennen sie häufig auch Vorsteuern und Betriebsausgaben nicht an. Zudem drohen finanzstrafrechtliche Folgen.

SO SCHÜTZEN SIE IHR UNTERNEHMEN

Als Auftraggeber sollten Sie neue Geschäftspartner also sorgfältig auswählen und unter die Lupe nehmen: Überprüfen Sie Firmenbuch, Gewerberegister, BMF-Scheinunternehmerliste, UID-Nummer und die HFU-Liste. Dokumentieren Sie im Zweifel akribisch, welche Leistungen ein Betrieb für Sie tatsächlich erbracht hat! Folgende Warnzeichen können auf eine Scheinfirma hindeuten:

- Das Unternehmen ist erst kurz auf dem Markt.
- Gesellschafter/Geschäftsführer wechseln häufig.

- Die Geschäftsführer sind unbekannt, „Strohmann“ oder nie erreichbar.
- Der Auftritt ist unprofessionell. Eine ordentliche Website, ein Firmenlogo, Briefpapier oder gar eine Niederlassung fehlen.
- Zahlungsabwicklungen sind dubios, Geld fließt auf ausländische Konten.

BESONDERS TÜCKISCH:

DIE „HYBRIDEN“

In der Praxis kommt es häufig zu Konflikten zwischen der Finanz und den Auftraggebern von Scheinfirmen. Denn Letztere agieren oft auch „hybrid“: Neben ihren betrügerischen Machenschaften erbringen sie „echte“ Leistungen für redliche Auftraggeber. In solchen Fällen ist die Aberkennung von Vorsteuern und Betriebsausgaben völlig ungerechtfertigt. Sie muss aber meistens in langwierigen Verfahren mühsam bekämpft werden.

DIE JAGD UND DIE STRAFEN

Die Finanz intensiviert jetzt ihre Jagd auf Scheinfirmen und nimmt dabei gezielt auch deren Geschäftspartner ins Visier.

- Scheinunternehmen stellen üblicherweise Hunderte Scheinrechnungen aus. Wer solcherart Belege manipuliert, um Geschäftsvorgänge zu verschleiern, muss mit Geldstrafen von bis zu EUR 100.000,- rechnen. Liegt ein Abgabebetrag vor, drohen mehrjährige Freiheitsstrafen!
- Die Banken aufgedeckter Scheinunternehmen liefern dem Fiskus vermehrt die Daten von deren Geschäftspartnern. Das geschieht über Geldwäsche-Verdachtsmeldungen. Außerdem bekommt die Finanzpolizei demnächst Einsicht ins Kontenregister. Weil bei den Scheinfirmen selbst meist nichts mehr zu holen ist, halten sich die Betrugsbekämpfer an die „greifbaren“ Beitragstätter.

FAZIT

Die Betrugsbekämpfung durch den Fiskus ist ein wichtiger Beitrag, um einen fairen Wettbewerb zu sichern. Wenn Sie aber zu Unrecht ins Visier der Finanz geraten, stehen Ihnen Ihre CONSULTATIO-Betreuer fest zur Seite.



Das neue Steuerzuckerl für arbeits- freudige Rentner kommt 2027

Was die Aktivpension bietet

Mag. Werner Göllner

Nach dem Erreichen des Regelpensionsalters weiterarbeiten: Das will die Bundesregierung mit der sogenannten Aktivpension attraktiver machen. Das neue Modell bringt allen, die im Pensionsalter berufstätig bleiben, eine Steuererleichterung und geringere SV-Beiträge. Los geht's mit 1. Jänner 2027. Drei Jahre später soll eine Evaluierung zeigen, ob die Maßnahme die hochgesteckten Ziele erreichen lässt.

Den Kern der Neuregelung bildet ein jährlicher Freibetrag. Er liegt bei bis zu EUR 15.000,- für aktive Erwerbseinkünfte im Pensionsalter. Pro Monat dürfen es maximal EUR 1.250,- sein. Begünstigt sind Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit oder aus einer betrieblichen Tätigkeit, nicht aber passive Einkünfte wie etwa Versorgungsrenten oder eine Pacht. Der Freibetrag kann Ihre Lohn- bzw. Einkommensteuer deutlich senken – bei einem kleinen Zuverdienst sogar auf null!

WELCHE VORAUSSETZUNGEN BRAUCHT ES, UM AN DEN FREIBE- TRAG ZU KOMMEN?

- Wenn Sie bereits Ihre reguläre Pension beziehen und begünstigt hinzuverdienen wollen, ist der Freibetrag an Mindestversicherungszeiten geknüpft: Männer müssen 40 Jahre vorweisen können, Frauen 34 Jahre. Für sie ist bis 2033 eine schrittweise Angleichung auf 40 Jahre vorgesehen.
- Wenn Sie noch nicht in Pension sind und Ihren Antritt aufschieben, können Sie die Aktivpension nutzen, ohne Versicherungszeiten nachweisen zu müssen.

WAS ÄNDERT SICH IN HINBLICK AUF DIE SOZIALVERSICHERUNG?

- Als Arbeitnehmer in Aktivpension zahlen Sie künftig keinen Pensionsversicherungsbeitrag mehr. Bisher waren 10,25 % fällig, wenn jemand in der Pension weitergearbeitet hat.
- Als Selbstständiger profitieren Sie von verringerten Beitragssätzen.
- Gleichzeitig entfällt aber die besondere Höherversicherung.
- Arbeitgeberbeiträge bleiben zwar

bestehen, sie wirken aber nicht mehr pensionssteigernd.

EIN RECHENBEISPIEL

Die Änderungen können deutliche Wirkung haben. Das zeigt ein praktisches Beispiel: Max Rüstig ist Angestellter. Er bezieht bereits eine Pension von EUR 2.300,- brutto. Daneben arbeitet er aber für EUR 1.500,- brutto in seiner Firma weiter. Nach der aktuellen Rechtslage (2026) bleiben ihm etwa EUR 850,- netto von seinem Zuverdienst. Da mit der Aktivpension der Pensionsversicherungsbeitrag fällt und ein neuer Steuerfreibetrag schlagend wird, steigt Rüstigs Nettoverdienst ab 2027 auf rund EUR 1.370,-, was einem monatlichen Plus von EUR 520,- bei gleichem Brutto-lohn entspricht. Er kann sich somit ab 2027 auf ein zusätzliches jährliches Nettoeinkommen von EUR 6.240,- freuen.

DIE UMSETZUNG IN DER LOHN- VERRECHNUNG

Legen Sie Ihrem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung und Nachweise vor, muss er den Aktivitätsfreibetrag bereits in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen. Beachten Sie aber: Wenn hier Fehler passieren, kommt es zu einer Pflichtveranlagung, die Korrekturen auslöst. Sie können den Freibetrag (statt laufend) auch im Rahmen Ihrer Jahresveranlagung beantragen. Für die Firma entsteht in jedem Fall ein zusätzlicher Aufwand, vor allem in der Personalverrechnung.

CHANCEN UND FALLSTRICKE

Entscheiden Sie sich für die Aktivpension, haben Sie den Vorteil, mit Ihrer

Weitarbeit im Rentenalter ein höheres Nettoeinkommen zu lukrieren. Auch der Wirtschaft und der Staatskasse kann das Modell helfen. Denn es schafft einen Anreiz, später in Pension zugehen. Die Erfahrung und das Know-how langjähriger Mitarbeiter lassen sich so länger nutzen. Die Aktivpension könnte auch dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu dämpfen.

ES GIBT ABER AUCH EINIGE POTENZIELLE FALLEN:

- Die Kopplung an die Versicherungsjahre kann Mitnahmeeffekte begünstigen. Sie schließt außerdem manche Niedrigpensionisten aus.
- Die Lohnverrechnung hat mehr Aufwand und ist Haftungen ausgesetzt. Hier wären klare Haftungsfreistellungen für die Arbeitgeber gefordert.
- Dass Arbeitgeberbeiträge anfallen, ohne dass eine Leistung erfolgt, bleibt sozialversicherungsrechtlich umstritten. Diese Beiträge müssten konsequenterweise entfallen.

DAS CONSULTATIO-FAZIT FÜR SIE

Die Aktivpension kann Ihnen ab 2027 attraktive finanzielle Vorteile bieten, wenn Sie im Ruhestand weiterarbeiten. Prüfen Sie daher frühzeitig, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen. Klären Sie zudem die praktische Abwicklung – insbesondere über die Lohnverrechnung. Da das Gesetzgebungsverfahren noch läuft, empfehlen wir Ihnen außerdem, die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen. Lassen Sie sich gerne von uns individuell beraten!

Interne News



ALLES GUTE, JOSEF WURDITSCH!

Die CONSULTATIO gratuliert Josef Wurditsch herzlich zu seinem 75. Geburtstag. Er begann bereits 1973 bei uns als Werkstudent zu arbeiten. Später wurde er Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dann Geschäftsführer und Partner. Dass er die CONSULTATIO als sein „zweites Wohnzimmer“ bezeichnete, unterstreicht seine besondere Nähe zum Unternehmen. Und auch 13 Jahre nach seiner Pensionierung steht uns Josef weiterhin mit seiner Erfahrung, guten Ideen und wertvollen Kontakten beratend zur Seite. Ad multos annos und vielen Dank für deinen Weitblick und deinen außergewöhnlichen Einsatz – damals wie heute!



FIT FÜR DIE KI-ZUKUNFT

Auch Stefanie Wagner gratuliert die CONSULTATIO herzlich! Denn unsere HR Senior Consultant hat am WIFI Wien die Ausbildung zur zertifizierten KI-Beauftragten erfolgreich abgeschlossen. Damit stärkt sie ihre Expertise rund um den verantwortungsvollen, ethischen und rechtssicheren Einsatz von Künstlicher Intelligenz – von der Risikoklassifizierung nach dem EU AI Act bis zur praktischen Umsetzung von KI-Projekten. Das sichert auch der CONSULTATIO sowie unseren Klientinnen und Klienten einen wertvollen Kompetenzgewinn.



ABSCHIED IN DIE PENSION

Seit zehn Jahren ist Ingrid Zenkl Teil der CONSULTATIO-Familie. Im Rechnungswesen und in der Fakturierung hat sie durch ihr genaues und zuverlässiges Arbeiten wesentlich zum reibungslosen Ablauf beigetragen. Unseren CONSULTATIO-Alltag bereicherte sie aber nicht nur durch fachliche Kompetenz, sondern auch mit ihrer herzlichen Art. Nun verabschiedet sich Ingrid Zenkl in den wohl verdienten Ruhestand, den sie u. a. für Kulturreisen nutzen will. Und auch mit ihren Enkeln und Urenkeln wird sie ab sofort viel mehr Zeit verbringen. Liebe Ingrid, wir danken dir von Herzen für deinen Einsatz und deine Kollegialität. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir dir alles Gute, Gesundheit und viele glückliche Erlebnisse!

CONSULTATIO Steuernuss

Marco Smart ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Smart Immo GmbH. Die Gesellschaft hat in den goldenen Zeiten vor Corona hohe Gewinne gemacht. Um sich die KEST zu ersparen, hat Marco über mehrere Jahre keine Dividenden an sich ausgeschüttet, sondern Geld von seiner Gesellschaft „ausgeborgt“. Sein Verrechnungskonto weist daher 2026 eine Verbindlichkeit von EUR 1 Mio. aus. Was ändert sich nun durch das neue Budgetbegleitgesetz für unseren Mister Smart voraussichtlich ab 2027?

- Marco muss eine eindeutige fremdübliche Darlehensvereinbarung mit der Smart Immo GmbH abschließen, ansonsten gilt das Verrechnungsgeld als ausgeschüttet.
- Für das Verrechnungsgeld fallen Stundungszinsen in Höhe von 6,03 % an das Finanzamt an.
- Marco muss ab 2027 jährlich mindestens EUR 50.000,- an die Smart Immo GmbH zurückzahlen.
- Die Smart Immo GmbH muss bis spätestens 31.12.2027 Wertpapiere in Höhe von 50 % der Verrechnungsforderung anschaffen.

Der Fiskus will „KEST-Steuerparmodellen“ mit Gesellschafter-Verrechnungskonten durch eine gesetzliche Regelung entgegenwirken. Das Budgetbegleitgesetz 2027-2028 sieht dazu vor: „Im Falle einer natürlichen Person als Gesellschafter ist eine ihm gegenüber auf einem Verrechnungskonto ausweisende Forderung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft auszugleichen oder in eine den Grundsätzen für nahe Angehörige entsprechende Darlehensforderung umzuwandeln. Andernfalls gilt diese mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag als offen an den Gesellschafter ausgeschüttet. Beträgt die Beteiligung des Gesellschafters am Bilanzstichtag mindestens 10 %, gilt dies nur, soweit der Forderungsbetrag 50.000 Euro übersteigt.“ (Details siehe Seite 4-5)

Die richtige Antwort lautet a).